

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 5. März 2007

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
27. 2.07	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007/08 (Staatshaushaltsgesetz 2007/08 – StHG 2007/08)	121
14. 2.07	Gesetz über die Ladenöffnung in Baden Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften	135
14. 2.07	Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und zur Änderung anderer Verordnungen	139
5. 2.07	Verordnung des Umweltministeriums über die Zuständigkeit für die Zustimmung zu Überwachungsverträgen und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften	140

Diesem Gesetzblatt liegt das Sachverzeichnis nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2006 bei.

Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007/08 (Staatshaushaltsgesetz 2007/08 – StHG 2007/08)

Vom 27. Februar 2007

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

- für das Haushaltsjahr 2007 auf 32 809 955 000 Euro,
- für das Haushaltsjahr 2008 auf 33 167 725 700 Euro.

§ 2

(1) Zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite bei den im Zuge der Verwaltungsstrukturreform in die Regierungspräsidien oder andere Landesbehörden eingegliederten Behörden und Einrichtungen sowie beim Nichtvollzugsdienst der Landespolizei sind in den Jahren 2005 bis 2011 insgesamt 2142 Stellen einzusparen. Davon entfallen auf Stellen des höheren Dienstes der in die Landratsämter eingegliederten Behörden 208 Stellen. Zusätzlich sind in den

Ministerien selbst insgesamt weitere 250 Stellen abzubauen.

(2) Im Rahmen des Sparprogramms nach § 2 Abs. 1 StHG 2004 sind von 2004 bis 2008 insgesamt 2522,5 Stellen abzubauen. Auf Grund der tarifvertraglichen Verlängerung der Arbeitszeit für Arbeitnehmer des Landes auf 39,5 Stunden sind von 2005 bis 2011 weitere 615 Stellen einzusparen.

(3) Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei den sog. Sachmittelstellen sind für die in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Einsparmaßnahmen in den Jahren 2007 und 2008 in Abgang zu stellen:

	Stellen 2007	Stellen 2008
Epl. 02 – Staatsministerium	4,0	4,0
Epl. 03 – Innenministerium	334,0	601,0
Epl. 04 – Kultusministerium	17,0	18,0
Epl. 05 – Justizministerium	99,0	97,0
Epl. 06 – Finanzministerium	206,0	206,0
Epl. 07 – Wirtschaftsministerium	11,0	11,0
Epl. 08 – Ministerium Ländlicher Raum	47,0	46,0
Epl. 09 – Sozialministerium	8,0	6,0
Epl. 10 – Umweltministerium	14,0	12,0
Epl. 14 – Wissenschaftsministerium	50,0	52,0
Zusammen	790,0	1053,0

(4) Zusätzlich zu dem Stellenabbau nach Absatz 3 sind zur Einsparung der in Absatz 1 S. 2 genannten Stellen von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen des höheren Dienstes der in den Landratsämtern eingegliederten Behörden auf der Grundlage der von den Landkreisen vorgelegten Stelleneinsparplanungen in 2007 und 2008 in Abgang zu stellen:

	Stellen 2007	Stellen 2008
Epl. 03 – Innenministerium	2,0	2,0
Epl. 04 – Kultusministerium	3,0	3,0
Epl. 08 – Ministerium Ländlicher Raum	16,0	16,0
Epl. 09 – Sozialministerium	1,0	1,0
Epl. 10 – Umweltministerium	3,0	3,0
Zusammen	25,0	25,0

Beim Vollzug dieses Stellenabbaus kann im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ressorts und im Benehmen mit den jeweils betroffenen Landkreisen von der Verteilung auf die Ressort- und Fachbereiche abgewichen werden. Die Erbringung dieses Stellenabbaus insgesamt ist dabei zu gewährleisten.

(5) Die 2007 wegfallenden Stellen sind ab 1. Januar 2007, die 2008 wegfallenden Stellen ab 1. Januar 2008 gesperrt. Sie sind in einem Nachtrag zum StHPL. 2007/08 oder im StHPL. 2009 in Abgang zu stellen.

(6) Um den Abbau höherwertiger Stellen in den Verwaltungen zu forcieren, können Stellen des höheren Dienstes der Bes.Gr. A 16 bis Bes. Gr. B 2 mit dem Faktor 1,5, der Bes.Gr. B 3 und B 4 mit dem Faktor 2,0 und der Bes.Gr. B 5 und höher mit dem Faktor 2,5 auf die Einsparkontingente angerechnet werden.

(7) Das Finanzministerium ist ermächtigt, auf Grund von durch Veränderungen der Geschäftsbereiche erfolgenden Stellenumsetzungen die Verteilung der Stelleneinsparauflagen auf die Ressorts nach Absatz 3 neu festzusetzen.

(8) Soweit die Zahl der jährlich in Abgang gestellten Stellen nicht ausreicht, um die Einsparquote des Einzelplans zu erfüllen, erhöht sich die Einsparquote des darauf folgenden Jahres entsprechend. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Außerdem sind für jede zu wenig gestrichene Stelle jährlich Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro im Einzelplan einzusparen. Werden in einem Einzelplan über die Einsparquote hinaus Stellen gestrichen, erhält dieser Einzelplan für jede dieser zusätzlich eingesparten Stellen im folgenden Haushaltsjahr zusätzliche Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro. Das Finanzministerium kann im Hinblick auf das Ausbauprogramm 2012 bei den Hochschulen und Berufsakademien Ausnahmen von Satz 2 zulassen. Für die Einsparungen nach Absatz 4 kann das Finanzministerium Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(9) Aus den einzusparenden Stellen können bis zum Jahr 2011 jährlich bis zu 40 Stellen für einen Einstellungs-

korridor verwendet werden. Die so geschaffenen Stellen erhalten einen KW-Vermerk, der jeweils 3 Jahre nach Schaffung der Stelle zu vollziehen ist.

§ 3

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamten und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei bzw. vier Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei bzw. drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.
2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, zwei Planstellen dürfen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 153 e Abs. 2 LBG unterhäufig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Beamten oder Richtern besetzten Stellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 maßgebend.
3. Planstellen für Beamte und Richter, denen auf Grund von § 153 h LBG und § 7 c Landesrichtergesetz in Verbindung mit § 72 b Abs. 1 Deutsches Richtergesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 2 Abs. 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), geändert am 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 2 a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung gezahlt werden. Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell) wird; in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zu Grunde zu legen ist.
4. In den Fällen von unterhäufiger Teilzeitbeschäftigung nach § 153 e Abs. 2 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamten auf Probe im Eingangsamt bzw. Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammen gerechnet werden. Nummer 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für beamtete oder richterliche Hilfskräfte (Tit. 422 01) gelten die Nummern 1 bis 4, für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für nichtbeamtete Kräfte (Tit. 425 01 und 426 01) gilt Nummer 1 entsprechend. Für die Stellen für nichtbeamtete Kräfte kann das Finanzministerium bei Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt, kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden können.

(2) Bei Kapitel 0405 bis 0428 – Schulbereich – können die Lehrerstellen (Tit. 422 01 und 425 01) abweichend von Absatz 1 unter Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen des jeweils maßgebenden Regelstundenmaßes besetzt werden; bei Beamten (Tit. 422 01) zwischen 50 und 100 vom Hundert, bei Angestellten (Tit. 425 01) ohne Beschränkung. Jedoch darf die Zahl der Angestellten, die unter 50 vom Hundert beschäftigt sind, nicht über 2000 hinausgehen. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Lehrerstellen nicht überschreiten.

(3) Für die bei den Kapiteln 0405 bis 0428 Tit. 422 01 geführten Lehrkräfte, die sich nach der AzUVO in Elternzeit befinden, werden für die Dauer der Elternzeit die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen geschaffen. Absatz 2 letzter Satz gilt für die Bewirtschaftung entsprechend. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden.

(4) Außerhalb der Kapitel 0405 bis 0428 kann das Finanzministerium für bis zu 80 vom Hundert der Planstellen von Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit befinden und bei denen für die Neubesetzung der Planstelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht, für die Dauer der Elternzeit Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk künftig wegfallend schaffen. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamte auf Probe im Eingangsamts geführt werden. § 3 Abs. 3 Satz 3 sowie § 50 Abs. 5 Satz 2 LHO gelten entsprechend.

(5) Soweit es für die Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells für Lehrkräfte nach Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen vom 10. November 1993, zuletzt geändert am 8. Juli 2003 (Kultus und Unterricht Nr. 14, S. 110), erforderlich ist, dürfen aus freien besetzbaren Lehrerstellen oder Stellenbruchteilen Ausgleichszahlungen auf Grund der Rechtsverordnung der Landesregierung vom 29. Ja-

nuar 2002 (GBl. S. 94) bezahlt bzw. rückwirkende Erhöhungen des Teilzeitfaktors zum Zeitpunkt der Leistungsstörung ausgeglichen werden. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Eine zusätzliche Bewilligung von Stellen oder Mitteln zur Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells ist ausgeschlossen.

(6) Beamte auf Planstellen außerhalb der Kapitel 0405 bis 0428, die auf Grund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gem. den §§ 152 ff. LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 152 ff. LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 152 ff. LBG geführt werden.

(7) Für die bei Tit. 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Tit. 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 Ministergesetz,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG) einschließlich der Zuführung an die Versorgungsrücklage nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 BBesG mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Bezüge der Angestellten und die Löhne der Arbeiter einschließlich der Teile der Bezüge und Löhne, die in den Erläuterungen zu den Tit. 425 01 und 426 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Bezüge der außertariflichen Angestellten und Arbeiter, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrichtern,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Dienstanfänger und an Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Für Leistungsbezüge an Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 11 unberührt.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Dasselbe gilt für Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der VV-LHO mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Tit. 421 01, 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 gegenseitig deckungsfähig.

(8) Wird durch die anderweitige Verwendung die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden oder werden Einsparungen durch die Reaktivierung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten erzielt, erhält die Verwaltung, die den Beamten beschäftigt, für jedes volle Jahr der anderweitigen Verwendung oder Wiederverwendung aus Kap. 1212 Tit. 461 01 zusätzliche Personal- oder Sachmittel in Höhe des Dreifachen des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten. Die erforderlichen Mittel können vom Finanzministerium in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 1 LHO umgesetzt werden.

(9) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Abs. 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn seiner Laufbahngruppe, oder auf einer anderen Stelle in einer Vergütungs- oder Lohngruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(10) Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 53 a Abs. 1 LBG) sind nach dem Umfang der gem. § 53 a Abs. 2 LBG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 6 Abs. 1 BBesG abweichende Besoldungszahlungen gem. § 72 a BBesG bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(11) Aus den bei den Kap. 0321, 0504, 1410 bis 1423; 1426 bis 1465 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 425 01 sowie bei Kap. 1221 Tit. 422 95, Kap. 1410 Tit. 682 97A, Kap. 1412 Tit. 682 96A und 682 97A, Kap. 1415 Tit. 682 97 und bei Kap. 1421 Tit. 682 97 veranschlagten Mitteln werden auch die Leistungsbezüge für Professoren, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften gezahlt. Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen bei Tit. 422 01 und 425 01.

Nicht in Anspruch genommene Mittel für Leistungsbezüge auf der Grundlage des Vergaberahmens werden übertragen und für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums zentral bei Kap. 1402 Tit. 422 01 als Ausgaberesort gebildet. Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für Leistungsbezüge zweckgebundenen nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Die Ausgabeermächtigung bei Kap. 1410 bis 1423, 1426 bis 1465 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 425 01 erhöht sich um die Einnahmen für Forschungs- und Lehrzulagen

bei Kap. 1410 bis 1421 Tit. 281 01, Kap. 1426 bis 1464 Tit. 281 92 und Kap. 1470 bis 1477 Tit. 282 84.

(12) Die bei den Kap. 1470 bis 1474 Tit. 425 01 ausgebrachten Stellen für Professoren im außertariflichen Angestelltenverhältnis werden mit Ausscheiden des Stelleninhabers schlüsseltgerecht in Planstellen der Besoldungsgruppe W2/W3 (Professor an einer Kunsthochschule) umgewandelt.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamte sowie Stellen für Angestellte und für Arbeiter zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag) vollständig von dritter Seite erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes bzw. ihrer Stellenübersichten übernommen werden können.

Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk zu veranschlagen.

(14) Soweit in diesem Gesetz oder im Staatshaushaltsplan 2007/08 auf die für das Land bis 31. Oktober 2006 geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die für das Land nach dem neuen Tarifrecht ab dem 1. November 2006 geltenden tariflichen Bestimmungen. Eine Anpassung an das neue Tarifrecht erfolgt entweder in einem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2007/08 oder im Staatshaushaltsplan 2009.

(15) Soweit durch Bundesrecht das Institut des Beamten zur Anstellung entfällt, wird das Finanzministerium ermächtigt, die im Staatshaushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte zur Anstellung in Planstellen des entsprechenden Eingangsamtes umzuwandeln. Nach Wegfall des Instituts des Beamten zur Anstellung können bei Abordnungen, in der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge des Stelleninhabers nicht benötigt werden, aus dringenden dienstlichen Gründen Beamte auf Probe im Eingangsammt als Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(16) Die bei Kap. 0101, 0201, 0204, 0404 Tit. 422 01 (2. Schulpsychologische Beratungsstellen) und 0601 im Stellenplan ausgewiesene Neustellen sind sofort besetzbar.

(17) In bis zu 60 Einzelfällen kann im Bereich des Nichtvollzugsdienstes der Polizei VV Nr. 4 zu § 49 LHO ausnahmsweise auch auf Ersatzkräfte angewendet werden, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen werden müssen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder soweit dies nicht möglich ist auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge, Vergütungen oder Löhne an die Stelleninhaber nicht benötigt werden.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2007 bis zur Höhe von 1 000 000 000 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2008 bis zur Höhe von 750 000 000 Euro,
3. bis zur Höhe der in den vorausgegangenen Haushaltsjahren gebildeten Einnahmereste aus Kreditmitteln, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden und zur Deckung benötigt werden.

Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die nach dem Kreditfinanzierungsplan (Ziffer 3 des Gesamtplans) in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 vermindert sich um die Einnahmen bei Kap. 1209 Tit. 356 04, die bei der Veräußerung von Landesimmobilien unter Mitwirkung der Landesimmobiliengesellschaft oder durch Veräußerung an diese selbst anfallen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Abs. 4 LHO darf höchstens 25 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 vom Hundert der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr

weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(8) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behördenbauprogramm, zuletzt durch § 4 Abs. 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2005/06 auf 790 000 000 Euro festgesetzt, wird auf 847 000 000 Euro erhöht (Kap. 1208 Tit. 712 71).

(9) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften, zuletzt durch § 4 Abs. 8 des Staatshaushaltsgesetzes 2005/06 auf 1 472 627 000 Euro festgelegt, wird auf 1 605 237 000 Euro erhöht (Kap. 1208 Tit. 714 71).

(10) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behördenbauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400 000 000 Euro nicht übersteigen.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH im Rahmen eines Finanzierungsvertrags mit der Vorfinanzierung eines Sonderprogramms für den Landesstraßenbau bis zur Höhe von 75 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2007 und bis zur Höhe von 59 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2008 zu beauftragen (Kap. 0326 Tit. 711 79 A)

(12) Die bei den Kap. 0711 und 0712 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Städtebaus und der Modernisierung werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 5 000 000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zehn Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

§ 5

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2007 bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000

Euro und im Haushaltsjahr 2008 bis zur Höhe von insgesamt 800 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zu Gunsten der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH bis zu 500 000 000 Euro jährlich;

2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75 000 000 Euro jährlich;

3. für die Aufnahme von Krediten durch die Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG, soweit sie zur Vorfinanzierung des Beitrags der Landesmesse Stuttgart GmbH und des Beitrags der Wirtschaft erforderlich sind, bis zur Höhe von insgesamt 59 000 000 Euro.

(3) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500 000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,

2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs,

3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2,

4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach den Nummern 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(4) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf

der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(5) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2009 nicht vor dem 1. Januar 2009 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die auf Grund der weitergeltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2009 nicht anzurechnen.

§ 6

(1) Im Sinne von § 20 Abs. 1 LHO sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel gegenseitig deckungsfähig je für sich

1.1 die Ausgaben der Tit. 511 01, 514 02, 517 01, 518 02, 525 31, 525 41, 531 05, 533 01 und 546 49;

1.2 die Ausgaben der Tit. 514 01, 527 01 und 527 02 (Reisebeihilfen);

2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig je für sich

2.1 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel);

2.2 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel);

3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 69 zugunsten der Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68;

4. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig

4.1 die Ausgaben der Tit. 441 01, 446 01 und 446 21 sowie Kap. 1212 Tit. 441 02;

4.2 die Ausgaben der Kap. 1210 Tit. 434 01 und Kap. 1212 Tit. 424 01;

4.3 die Ausgaben der Tit. 422 16;

4.4 die Ausgaben der Tit. 432 01;

4.5 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien je für sich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel) und innerhalb der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen jeweils die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kap. 0303 (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz), 0310 (Feuerschutz, Katastrophenschutz, zivile Verteidigung), 1423 (Allgemeine Aufwendun-

gen für die Universitäten), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken) sowie 1430 (PH Ludwigsburg).

Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Abs. 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 4.4 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(3) Die bei Tit. 425 01 Nr. 5 der Erläuterungen und 426 01 Nr. 2 der Erläuterungen jeweils ausgewiesene Anzahl für Auszubildende kann innerhalb des Kapitels zu Lasten der Anzahl beim anderen Titel erhöht werden.

(4) Bei den Tit. 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(5) Zur Ausgestaltung der den Staatlichen Museen (Kap. 1466, 1467, 1482, 1483, 1485 bis 1487, 1491, 1492) übertragenen dezentralen Finanzverantwortung wird gemäß § 7 a LHO folgendes bestimmt:

1. Globale Minderausgaben erwirtschaften die Staatlichen Museen in Höhe des vom Wissenschaftsministerium mit der Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis festgesetzten Anteils an dem im Staatshaushaltsplan für den Einzelplan 14 ausgewiesenen Betrag. Weitere Kürzungen, Sperren oder Minderausgaben treten im laufenden Haushaltsjahr nicht hinzu.

2. Unverbrauchte übertragbare Mittel (Ausgabereste) werden nicht in Abgang gestellt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, den Hochschulen (Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen), der Hochschulmedizin und den Berufsakademien Baden-Württemberg durch Abschluss eines Solidarpakts für die Haushaltsjahre 2007 bis 2014 Planungssicherheit auf der Grundlage der Haushaltsansätze 2007 abzüglich der veranschlagten Globalen Minderausgaben zu gewährleisten.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt mit dem Landessportbund Baden-Württemberg einen Solidarpakt für die Haushaltsjahre 2007 bis 2010 abzuschließen. Er gewährt Planungssicherheit für den Sport in Höhe von 64 169 800 Euro im Jahr 2007 und jeweils 64 869 800 Euro in den Jahren 2008 bis 2010.

§ 6 a

(1) In den folgenden Bereichen wird die erste Stufe der dezentralen Finanzverantwortung umgesetzt:

- Kap. 0101,
- alle Kapitel des Einzelplans 02 ohne die Kap. 0202 und 0208,
- alle Kapitel des Einzelplans 03 ohne die Kap. 0302, 0308, 0310 bis 0312, 0320 und 0330,
- Kap. 0401, 0428 und 0445,
- Kap. 0501 und 0508 (bei Kap. 0508 einschließlich Titelgruppen 71, 72, 73 und 81),
- alle Kapitel des Einzelplans 06 ohne Kap. 0602, 0610, 0614, 0615 und 0620,
- Kap. 0701,
- alle Kapitel des Einzelplans 08 ohne Kap. 0802–0804, 0806, 0813, 0814, 0818 und 0826,
- Kap. 0901,
- alle Kapitel des Einzelplans 10 ohne Kap. 1002, 1005 und 1011,
- Kap. 1401, 1424, 1425, 1469, 1479, 1494 und 1495.

(2) Die erste Stufe der dezentralen Finanzverantwortung umfasst die Ausgaben der Obergruppen 51, 52 (mit Ausnahme der Gruppe 529), 53, 54, 81, die Gruppe 429 und die Tit. 427 51 und 685 49.

Von den Titelgruppen sind nur die entsprechenden Titel der Titelgruppen 66, 68 und 69 umfasst.

(3) Es gelten folgende Flexibilisierungsregelungen:

1. Deckungsfähigkeit

1.1 Gegenseitig deckungsfähig sind je für sich die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 und innerhalb der Obergruppe 81.

1.2 Die Ausgaben der Hauptgruppe 5, der Gruppe 429 und der Tit. 427 51 und 685 49 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind zugunsten der Hauptgruppe 8 einseitig deckungsfähig.

1.3 Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 sind zugunsten der anderen Ausgaben des dezentralen Budgets bis zu 20 vom Hundert deckungsfähig.

1.4 In den Einzelplänen 03 und 10 sind darüber hinaus die Ausgaben der Hauptgruppe 5, der Obergruppe 81, der Gruppe 429 sowie der Tit. 427 51 und 685 49 zugunsten der Hauptgruppe 7 einseitig deckungsfähig.

1.5 Hinsichtlich der umfassten Titel in den Titelgruppen gilt eine einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten dieser Titel in den Titelgruppen.

1.6 Innerhalb des Geltungsbereichs des § 6 a finden die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.

1.7 Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Abs. 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

2. Übertragbarkeit

Die Ausgabentitel des dezentralen Budgets werden für übertragbar erklärt.

§ 6b

Das Finanzministerium kann zulassen, dass den einzelnen Dienststellen, die an Pilotprojekten zur Erprobung der Personalausgabenbudgetierung im Rahmen der Einführung Neuer Steuerungsinstrumente teilnehmen, in folgender Weise eine höhere Flexibilität bei der Mittel- und Stellenbewirtschaftung eingeräumt wird:

1. Deckungsfähigkeit

Die auf die Dienststellen im Rahmen des für sie festgelegten Budgets entfallenden Personalausgaben sind untereinander und zugunsten der Sachausgaben uneingeschränkt gegenseitig deckungsfähig, ihre Sachausgabenmittel sind eingeschränkt zugunsten der Personalausgaben deckungsfähig.

2. Übertragbarkeit, Bonus-/Malus-System

Die auf die Dienststellen im Rahmen des für sie festgelegten Budgets entfallenden Personal- und Sachausgaben sind übertragbar; selbsterwirtschaftete Haushaltsvorteile bleiben ihnen in den beiden folgenden Jahren verfügbar. Budgetüberschreitungen sind zulässig, der Ausgleich hat grundsätzlich im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen.

3. Stellenbewirtschaftung

Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamten, Richtern und Arbeitnehmern kann im Rahmen des festgelegten Budgets von § 3 Abs. 1, 2 und 4 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2009 nicht vor dem 1. Januar 2009 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 5 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Abs. 1 LHO ist 2007 und 2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses in überplanmäßige Ausgaben bei Kap. 0314 Tit. 811 01 über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO ist 2007 und 2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium

nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses bei Kap. 0314 Tit. 811 01 in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Abs. 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(5) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Euro festgesetzt.

(6) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

§ 8

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 4 Satz 1 LHO

1. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen und Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete den Erbbauzins bis zum Betrag von 51 Euro jährlich im Einzelfall zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Erzielung tragbarer Mieten bzw. zur Reduzierung des Zuschussbedarfs erforderlich ist,

2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die einer Verwendung im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete zugeführt werden, um höchstens 80 vom Hundert zu ermäßigen,

3. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken oder deren Vermietung an die Träger von Einrichtungen des Technologietransfers in Verbindung mit den Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart den Erbbauzins oder die Miete bis zum Betrag von 51 Euro jährlich zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Verminderung von Verlusten dieser Einrichtungen geboten ist,

4. Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen, wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögensrecht bei Inkrafttreten des Reichsvermögen-Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat,

5. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, um höchstens 20 vom Hundert zu ermäßigen.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kap. 0833 Tit. 356 01, Kap. 1208 Tit. 356 07 bis 356 23, Kap. 1209 Tit. 356 01 bis Tit. 356 04, bei Kap. 1412 Tit. 356 95, bei Kap. 1468 Tit. 356 73 sowie in verschiedenen Kapiteln bei Tit. 356 63 und bei Kap. 1220 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive I – sowie dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive II – findet § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds »Informations- und Kommunikations-Pool« sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations-, Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können. Zur Zwischenfinanzierung der Projekte soll der Sonderfonds mit Veräußerungserlösen aus dem Allgemeinen Grundstock bis zur Höhe von 51 000 000 Euro ausgestattet werden.

(5) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kap. 1209 Tit. 518 01, 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens 5 Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Abs. 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 9

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Bewilligungen des Haushalts für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Wird hierdurch die Übertragbarkeit ausgeschlossen, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind.

§ 10

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, gelten die Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu außerdienstlichen Zwecken.

§ 11

Der Wettmittelfonds nach § 7 Staatslotteriegesezt vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 894) beträgt 2007 und 2008 jeweils 134 365 400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zu 45 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 44 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden. Der Betrag nach Satz 1 verringert sich unter entsprechender Änderung der Verteilung nach Satz 2 um jeweils 4 780 000 Euro in den Jahren 2007 und 2008 zulasten der Mittel für die Förderung der Kultur (Denkmalpflege).

§ 12

(1) § 10 des Spielbankengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2001 (GBl. S. 751), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans 2005/06 vom 1. März 2005 (GBl. S. 147), ist für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in 2007 insgesamt 45 759 700 Euro und in 2008 insgesamt 45 843 600 Euro für die in § 10 des Spielbankengesetzes genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden. Die darüber hinaus anfallenden Erträge werden zur allgemeinen Deckung des Haushalts eingesetzt.

(2) § 35 des Feuerwehrgesetzes ist in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Aufkommen der Feuerschutzsteuer in Höhe von insgesamt 4 000 000 Euro auch für Zwecke des Katastrophenschutzes verwendet werden darf. Bei Kap. 0310 Tit. 893 74 sind in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 Mehrausgaben bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0310 Tit. Gr. 72 bis zu insgesamt 4 000 000 Euro zulässig.

§ 13

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, ist § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung vom 20. Mai 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765), in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die entstandenen notwendigen Fahrkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nur bis zu den

Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse erstattet werden. Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug der in § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG bezeichneten Art zurückgelegt werden, kann nur eine Wegstreckenentschädigung bis zu 16 Cent je Kilometer gewährt werden. Im Übrigen gilt bei der Benutzung von anderen als den in § 6 LRKG genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln Satz 1 entsprechend.

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2007**

Epl	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	61,0	-	61,0	33.782,4
02	Staatsministerium	-	317,5	1.689,7	2.007,2	23.837,0
03	Innenministerium	-	38.642,2	1.074.427,0	1.113.069,2	1.962.055,3
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.298,7	25.738,7	28.037,4	6.753.876,0
05	Justizministerium	-	700.802,0	11.624,5	712.426,5	941.999,3
06	Finanzministerium	-	260.753,0	49.841,3	310.594,3	778.874,5
07	Wirtschaftsministerium	-	33.553,5	198.120,6	231.674,1	65.833,8
08	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	5.375,0	132.848,0	192.963,7	331.186,7	240.109,8
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	-	4.391,3	102.129,7	106.521,0	83.971,4
10	Umweltministerium	94.000,0	51.592,3	8.277,4	153.869,7	84.678,0
11	Rechnungshof	-	1,5	-	1,5	17.679,2
12	Allgemeine Finanzverwaltung	25.046.200,0	384.083,7	3.898.845,4	29.329.129,1	306.849,1
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	208.534,8	282.842,5	491.377,3	1.517.507,0
Summe		25.145.575,0	1.817.879,5	5.846.500,5	32.809.955,0	12.811.052,8

(2) Die Anwendungsmaßgabe des Absatzes 1 gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Jahr 2009 nicht vor dem 1. Januar 2009 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 27. Februar 2007

§ 14

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

STÄCHELE	RECH
RAU	PROF. DR. FRANKENBERG
STRATTHAUS	PFISTER
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	POF. DR. REINHART
	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesamtplan

2007

Sächl. Verwaltungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
4.034,8	6.610,6	371,0	-	44.798,8	44.737,8 -	-	01
7.393,1	9.732,5	299,8	-614,2	40.648,2	38.641,0 -	-	02
190.652,0	1.175.136,4	508.654,8	-6.399,7	3.830.098,8	2.717.029,6 -	608.465,3	03
31.771,3	795.656,2	137.234,4	-3.813,3	7.714.724,6	7.686.687,2 -	90.736,9	04
372.427,3	50.764,1	12.629,4	-13.611,2	1.364.208,9	651.782,4 -	26.970,0	05
59.227,9	192.675,5	16.123,6	-592,0	1.046.309,5	735.715,2 -	30.872,5	06
11.909,5	335.013,0	192.942,5	-5.816,5	599.882,3	368.208,2 -	221.222,0	07
85.545,1	348.089,7	156.426,3	2.087,5	832.258,4	501.071,7 -	219.473,0	08
21.524,8	706.307,9	415.782,1	7.065,3	1.234.651,5	1.128.130,5 -	284.565,0	09
59.157,1	46.184,4	179.452,1	-2.520,0	366.951,6	213.081,9 -	130.313,0	10
663,0	2,0	83,0	-	18.427,2	18.425,7 -	-	11
2.460.691,7	8.172.997,0	834.643,6	344.198,5	12.119.379,9	17.209.749,2 +	516.785,0	12
234.331,0	1.560.022,2	361.150,7	-75.395,6	3.597.615,3	3.106.238,0 -	107.246,0	14
3.539.328,6	13.399.191,5	2.815.793,3	244.588,8	32.809.955,0	-	2.236.648,7	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2008**

Epl	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	61,0	-	61,0	33.814,5
02	Staatsministerium	-	317,5	1.705,2	2.022,7	23.954,8
03	Innenministerium	-	38.778,2	1.053.986,2	1.092.764,4	1.961.967,0
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.298,7	25.579,9	27.878,6	6.875.444,7
05	Justizministerium	-	705.862,0	11.936,8	717.798,8	946.790,3
06	Finanzministerium	-	256.643,0	49.931,3	306.574,3	783.494,7
07	Wirtschaftsministerium	-	33.553,5	198.120,6	231.674,1	66.833,2
08	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	5.475,0	132.285,0	189.113,7	326.873,7	242.088,6
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	-	4.391,3	102.349,8	106.741,1	85.089,1
10	Umweltministerium	94.000,0	51.592,3	8.277,4	153.869,7	86.987,3
11	Rechnungshof	-	1,5	-	1,5	17.677,3
12	Allgemeine Finanzverwaltung	25.809.000,0	382.163,7	3.524.520,5	29.715.684,2	424.475,4
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	209.094,8	276.686,8	485.781,6	1.547.062,3
Summe		25.908.475,0	1.817.042,5	5.442.208,2	33.167.725,7	13.095.679,2

Gesamtplan

2008

Sächl. Verwaltungs- ausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
3.919,8	6.551,3	276,0	-	44.561,6	44.500,6 -	-	01
7.366,5	10.182,5	276,4	-1.202,8	40.577,4	38.554,7 -	22.000,0	02
193.433,8	1.192.541,7	522.625,2	-6.349,7	3.864.218,0	2.771.453,6 -	270.873,0	03
32.512,8	828.274,6	144.375,3	-3.740,2	7.876.867,2	7.848.988,6 -	86.134,4	04
390.545,6	56.173,7	18.948,5	-18.880,0	1.393.578,1	675.779,3 -	4.171,4	05
59.328,4	192.715,6	16.573,6	-1.778,0	1.050.334,3	743.760,0 -	10.736,5	06
11.630,0	334.086,2	188.276,5	-7.316,3	593.509,6	361.835,5 -	220.022,0	07
84.993,6	327.619,3	164.325,8	2.087,5	821.114,8	494.241,1 -	210.676,0	08
22.651,1	720.308,2	401.477,1	12.874,3	1.242.399,8	1.135.658,7 -	285.369,5	09
58.460,6	45.434,4	175.247,1	-2.520,0	363.609,4	209.739,7 -	120.290,0	10
660,0	2,0	83,0	-	18.422,3	18.420,8 -	-	11
2.522.193,5	8.448.320,1	900.209,6	-93.224,3	12.201.974,3	17.513.709,9 +	289.300,0	12
236.377,7	1.597.604,0	351.619,1	-76.104,2	3.656.558,9	3.170.777,3 -	15.665,0	14
3.624.073,4	13.759.813,6	2.884.313,2	-196.153,7	33.167.725,7	-	1.535.237,8	

Gesamtplan

	2007 Tsd. EUR	2008 Tsd. EUR
2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2007 und 2008		
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	32.809.955,0	33.167.725,7
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	1.000.000,0	750.000,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	77.725,0	207.575,0
Einnahmen aus Überschüssen	159.500,0	294.500,0
Netto-Einnahmen	31.572.730,0	31.915.650,7
Ausgaben		
Gesamtausgaben	32.809.955,0	33.167.725,7
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	450.623,5	13.200,7
Netto-Ausgaben	32.359.331,5	33.154.525,0
Finanzierungssaldo	-786.601,5	-1.238.874,3

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2007 und 2008**Einnahmen aus Krediten**

Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	5.000,0	3.000,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Kredite aus öffentlichen Sondermitteln	7.000.000,0	7.250.000,0
Summe	7.005.000,0	7.253.000,0

Ausgaben zur Schuldentilgung

Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	52.101,0	52.101,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	6.000.000,0	6.500.000,0
Tilgung von Auslandsschulden	-	-
Summe	6.052.101,0	6.552.101,0

Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	-47.101,0	-49.101,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	1.000.000,0	750.000,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	952.899,0	700.899,0

**Gesetz über die Ladenöffnung
in Baden-Württemberg und
zur Änderung anderer Vorschriften**

Vom 14. Februar 2007

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Ladenöffnung
in Baden-Württemberg (LadÖG)**

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilhalten von Waren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flugplätzen, von Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben sowie Hoffläden,
 2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.
 - (2) Gewerbliches Feilhalten ist das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf inner- und außerhalb von Verkaufsstellen. Dem gewerblichen Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.
 - (3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.
 - (4) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reise-toilettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.
 - (5) Zubehör im Sinne dieses Gesetzes sind Waren, die insbesondere bei Sport- und Kulturveranstaltungen oder in Museen, als Nebenleistung
1. einen engen Bezug zu einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten oder nach diesem Gesetz zulässigen Hauptleistung aufweisen oder

2. der sofortigen Versorgung der Besucher der Hauptleistung dienen.

§ 3

Ladenöffnungszeiten

- (1) Verkaufsstellen dürfen geöffnet sein, soweit nicht Regelungen dieses Gesetzes entgegenstehen.
- (2) Verkaufsstellen müssen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein
 1. an Sonn- und Feiertagen,
 2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr.
- (3) Während der Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Feilhalten.
- (4) Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.
- (5) Absatz 2 gilt nicht für Volksfeste, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

§ 4

Apotheken

- (1) Apotheken dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln sowie Desinfektionsmitteln geöffnet sein.
- (2) Die zuständige Behörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5

Tankstellen

- (1) Tankstellen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 geöffnet sein.
- (2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

§ 6

*Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen,
Verkehrslandeplätzen, Personenbahnhöfen und
in Fährhäfen*

(1) Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen innerhalb der Terminals, Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs sowie in überregionalen Fährhäfen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 geöffnet sein.

(2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 ist Verkaufsstellen nach Absatz 1 nur die Abgabe von Reisebedarf gestattet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen.

(4) Die Gesamtverkaufsfläche darf während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 auf Verkehrsflughäfen mit einer Fluggastzahl pro Jahr von weniger als

1. einer Million	1000 m ² ,
2. fünf Millionen	4000 m ² ,
3. zehn Millionen	7500 m ² ,
4. 12,5 Millionen	8750 m ² ,
5. 15 Millionen	10 000 m ² ,
6. 17,5 Millionen	11 250 m ² ,
7. 20 Millionen	12 500 m ²

nicht überschreiten. Die Vorschriften über die raumordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben bleiben unberührt.

§ 7

Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte

(1) In anerkannten Kur- und Erholungsorten dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 zum Verkauf von Reisebedarf, Sport- und Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein, sofern und soweit dies durch die zuständige Behörde festgesetzt ist. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Regierungspräsidium setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Ausflugs- oder Wallfahrtsorte oder Ortsteile von Ausflugs- oder Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus fest, in denen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht werden darf. Die Festsetzung ist nach Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen. Das Regierungspräsidium gibt eine aktuelle Liste der Orte oder Ortsteile, in denen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht werden darf, im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

§ 8

Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Satz 3 gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.

(2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.

(3) Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

§ 9

Besondere Warengruppen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von

1. frischer Milch für die Dauer von insgesamt drei Stunden,
2. Konditor- und frischen Backwaren für die Dauer von insgesamt drei Stunden,
3. Blumen, wenn Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, für die Dauer von drei Stunden, am 1. November (Allerheiligen), am Muttertag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden,
4. selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten in Verkaufsstellen auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen, in Hofläden und Verkaufsstellen von Genossenschaften für die Dauer von sechs Stunden,
5. Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von sechs Stunden,
6. Zubehör für die Dauer der Hauptleistung und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang dazu.

(2) Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am Oster- und Pfingstsonntag.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, und
2. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.

(4) Die zuständige Behörde kann über Absatz 1 hinaus abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist.

(5) Der Inhaber der Verkaufsstelle hat bei der Festlegung der jeweiligen Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 und 3 die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen. Die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach Absatz 4 ist unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festzusetzen.

(6) Der Inhaber hat an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 10

Marktverkehr

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Messen, Ausstellungen und Märkte, die den Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung unterliegen und von der für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist.

(2) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 dürfen auf Groß- und Wochenmärkten nach Absatz 1 Waren zum Verkauf an den Endverbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde in den Grenzen einer nach §§ 7 bis 9 zulässigen Offenhaltung der Verkaufsstellen eine Ausnahme zulassen.

(3) Am 24. Dezember dürfen nach 14 Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

§ 11

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

(1) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 10 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(2) Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 12

Besonderer Arbeitnehmerschutz

(1) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. Die Be-

schäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Bei nach § 7 zugelassenen Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden.

(3) Werden Arbeitnehmer während zugelassener Öffnungszeiten nach §§ 4 bis 9 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, so sind sie an einem Werktag derselben Woche

1. bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden ab 13 Uhr,

2. bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden ganztägig

von der Beschäftigung freizustellen. Jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer während zugelassener Öffnungszeiten nach §§ 4 bis 9 kürzer als drei Stunden an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, muss in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr oder ein Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr oder jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

(4) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(5) Warenautomaten dürfen von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nur während der Öffnungszeiten der mit den Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehenden Verkaufsstelle beschickt werden.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zulassen. Die Bewilligung kann befristet und jederzeit widerrufen werden.

(7) Inhaber einer Verkaufsstelle haben bei der Beschäftigung von mehr als einem Arbeitnehmer

1. einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen und
2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie die Freistellungszeiten nach Absatz 3 zu führen.

Satz 1 Nr. 2 gilt auch für Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 2.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken.

§ 13

Aufsicht und Auskunft

(1) Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten anordnen. Für die Befugnisse und Obliegenheiten der zuständigen Behörde gilt § 139 b der Gewerbeordnung in der Fassung

vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), entsprechend.

(2) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

(3) Die Pflicht nach Absatz 2 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten Beschäftigten.

(4) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, das Verzeichnis nach § 12 Abs. 7 Nr. 2 und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Absatz 2 zu machenden Angaben beziehen, der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 14

Zuständigkeit

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Gemeinde zuständige Behörde nach diesem Gesetz.

(2) Die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie für die mit § 4 verbundene Aufsicht nach § 13 bestimmt sich nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HBKG).

(3) Zuständige Behörde für die mit § 10 verbundene Aufsicht nach § 13 ist die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

(4) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 sowie für die mit § 12 verbundene Aufsicht nach § 13 ist die nach der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Behörde.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach § 2 Abs. 2

a) den Bestimmungen und Festsetzungen nach § 3 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9,

b) den Bestimmungen und Anordnungen nach § 4,

c) den Bestimmungen und Festsetzungen nach § 10 Abs. 2 und 3,

d) den Bestimmungen nach § 12 Abs. 1 bis 3,

e) einer Verpflichtung nach § 12 Abs. 7,

2. als Arbeitgeber der Bestimmung nach § 12 Abs. 5 oder
3. einer Verpflichtung oder Anordnung nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 139 b der Gewerbeordnung und § 13 Abs. 2 bis 4

zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist

1. die Gemeinde, soweit nichts anderes bestimmt ist,

2. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b sowie, soweit sie für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die nach § 6 HBKG zuständige Stelle,

3. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c sowie, soweit sie für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde und

4. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2 sowie, soweit sie für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die nach der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Behörde.

§ 16

Straftaten

Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach § 2 Abs. 2 eine der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 17

Verhältnis zu anderen Normen

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind gesetzliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes.

(2) Die bundesrechtlichen Regelungen des Gesetzes über den Ladenschluss und die darauf gestützten bundesrechtlichen Rechtsverordnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23, ber. S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und für die mit § 4 verbundene Aufsicht nach § 13 des Ge-

setzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG).«

2. In Absatz 2 wird die Angabe »§§ 2 und 8« durch die Angabe »§ 2 Abs. 1 und § 11« ersetzt.
3. In Absatz 4 werden die Worte »§ 24 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß« durch die Worte »§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LadÖG sowie, soweit sie für die Aufsicht nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zuständig ist, § 15 Abs. 1 Nr. 3 LadÖG« ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 6 bis 8.

Artikel 4

Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung

Die Bedarfsgewerbeverordnung vom 16. November 1998 (GBl. S. 616) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte »nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881)« gestrichen.

Artikel 5

Schlussvorschriften

(1) Die in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung vom 16. Oktober 1996 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 145 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), aufgeführten Orte oder Ortsteile gelten bis zu einer anderen Entscheidung des Regierungspräsidiums als nach Artikel 1 § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt für folgende Orte oder Ortsteile entsprechend:

1. die historische Innenstadt von Tübingen (begrenzt durch Keltternstraße, Straße »Am Stadtgraben«, »Am Lustnauer Tor«, Mühlstraße, Eberhardsbrücke bis zur Einmündung Wöhrdstraße, Neckar (Flutgraben), Alleenbrücke, Fußgängertunnel unter dem Schlossberg und Belthlestraße) im Landkreis Tübingen,
2. die historische Innenstadt von Schwäbisch Gmünd (begrenzt durch Rems, Baldungstraße, Gemeinde-

hausstraße, Josefstraße, Uferstraße, Bahnhofstraße und Ledergasse) im Landkreis Ostalbkreis,

3. die Stadt Waldenbuch im Landkreis Böblingen,
4. Altheim (nur Teilort Heiligkreuztal – ehemalige Klosteranlage) im Landkreis Biberach und
5. die Gemeinde Sulzfeld im Landkreis Karlsruhe.

(3) Im Jahr 2007 dürfen abweichend von Artikel 1 §§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein; diese Tage werden von der Gemeinde bestimmt. Die Adventssonntage und die Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. Im Übrigen gilt Artikel 1 entsprechend.

(4) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ladenschlussverordnung und die aufgrund einer Ermächtigung des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverordnungen der Gemeinden außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Februar 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ

Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und zur Änderung anderer Verordnungen

Vom 14. Februar 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
2. § 10 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 207) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 BEEG,
3. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15),

4. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159),
5. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50) und
6. § 4 a des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2004 (BGBl. I S. 954);

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Für die Ausführung des Ersten Abschnitts des BEEG ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) zuständig.

(2) Die Befugnis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BEEG, die Kündigung in besonderen Fällen ausnahmsweise für zulässig zu erklären, wird auf die Regierungspräsidien übertragen.

§ 2

Übergangsregelung

Für die Ausführung des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes nach § 27 Abs. 1 BEEG ist die L-Bank weiterhin zuständig.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Nr. 53 werden die Worte »soweit sie nach § 1 Nr. 1 und 2 ArbZZuVO zuständig sind,« gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen

Die Gemeinsame Verordnung der Landesregierung sowie des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz

und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen vom 22. November 1977 (GBl. S. 673), zuletzt geändert durch Artikel 140 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

- »3. die TÜV Süd Auto Service GmbH und die DEKRA Automobil GmbH für die Antragsannahme und die Ausgabe von Fahrerkarten, Unternehmenskarten und Werkstattkarten nach §§ 5, 7 und 9 der Fahrpersonalverordnung.«

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 21. April 1986 (GBl. S. 162), geändert durch Artikel 143 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

STUTT GART, den 14. Februar 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

STRATTHAUS

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

Ministerium für Arbeit und Soziales

DR. STOLZ

Wirtschaftsministerium

PFISTER

Verordnung des Umweltministeriums über die Zuständigkeit für die Zustimmung zu Überwachungsverträgen und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften

Vom 5. Februar 2007

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) sowie § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wird verordnet:

§ 1

Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde für die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Zustimmung und Widerruf der Zustimmung zu Überwachungsverträgen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) und § 15 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Überwachung der technischen Überwachungsorganisationen im Rahmen des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie Erlass von Verwaltungsakten nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 und § 16 Satz 2 EfbV in der jeweils geltenden Fassung,
3. Anerkennung und Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG

und § 11 der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie – EgRL) vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178 S. 10909) in der jeweils geltenden Fassung,

4. Überwachung der Entsorgungsgemeinschaften im Rahmen des § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie und Erlass von Verwaltungsakten nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Satz 2 EgRL in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Februar 2007

GÖNNER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>
